

Kauf-Dienstleistungsvertrag

Käufer

 Aktionsangebot gültig bis 31. Dezember 2010

Firma	
Strasse/Nr.	
PLZ/Ort	
Kontaktperson	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr*
E-Mail	/
URL E-Shop	
Tel./Fax-Nummer	/

Webdesigner, Shop-/Hostingpartner

Firma	
Kontaktperson	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr*
E-Mail	/
Tel.	
URL Firma	

*auf nächste Zeile Vorname/Name schreiben

Paketangebote

<input type="checkbox"/> Saferpay Phone-MailOrder	CHF	470.-
<input type="checkbox"/> Saferpay Secure PayGate	CHF	470.-
<input type="checkbox"/> Saferpay E-Commerce	CHF	850.-
<input type="checkbox"/> Saferpay Business *1	CHF	1970.-

Erweiterungen

<input type="checkbox"/> Saferpay Merchant Plug-In*	pro Monat (wird für ein Jahr im Voraus berechnet)	CHF	30.-
<input type="checkbox"/> Saferpay Card Authorization Interface *2		CHF	1120.-
<input type="checkbox"/> Saferpay Secure Card Data *1 *2	pro Monat (wird für ein Jahr im Voraus berechnet)	CHF	30.-
<input type="checkbox"/> Saferpay File Import		CHF	180.-
<input type="checkbox"/> Saferpay Zertifikats Hosting			gratis
<input type="checkbox"/> Risk Management			gratis

Transaktionspakete 12 Monate gültig

<input type="checkbox"/> 100 Transaktionen	CHF 100.-	<input type="checkbox"/> 1000 Transaktionen	CHF 500.-	<input type="checkbox"/> 10000 Transaktionen	CHF 3000.-
<input type="checkbox"/> 500 Transaktionen	CHF 350.-	<input type="checkbox"/> 5000 Transaktionen	CHF 1750.-	<input type="checkbox"/> 50000 Transaktionen	CHF 13500.-

Aufschaltgebühren

International	<input type="checkbox"/> sofortüberweisung.de	CHF 100.-	<input type="checkbox"/> Jelmoli Bonus Card	CHF 100.-	
<input type="checkbox"/> MasterCard *	CHF 100.-	<input type="checkbox"/> PayPal	CHF 100.-	<input type="checkbox"/> Manor myOne Karte	CHF 100.-
<input type="checkbox"/> Visa *	CHF 100.-	<input type="checkbox"/> DCC (Dynamic Currency Conversion)	CHF 100.-	Deutschland	
<input type="checkbox"/> Diners Club/Discover	CHF 100.-	Schweiz		<input type="checkbox"/> Elekt. Lastschriftverfahren	CHF 100.-
<input type="checkbox"/> American Express	CHF 100.-	<input type="checkbox"/> PostFinance Card	CHF 200.-	<input type="checkbox"/> giropay	CHF 200.-
<input type="checkbox"/> JCB	CHF 100.-	<input type="checkbox"/> PostFinance E-Finance	CHF 200.-	Niederlande	
<input type="checkbox"/> Maestro	CHF 100.-			<input type="checkbox"/> iDeal	CHF 200.-

Gesamttotal Saferpay Produkte	CHF
MwSt. 7.6%	CHF
Total	CHF

* Für «MasterCard SecureCode» bzw. «Verified by Visa» ist die Saferpay Erweiterung «Saferpay Merchant Plug-In» für Secure E-Commerce erforderlich.

*1 Aktionsangebot Full Business

*2 Aktionsangebot Upgrade Full Business

Die auf der Rückseite aufgeführten «Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) für Saferpay Vertrag» sind Bestandteil dieses Vertrags. Der Käufer bestätigt ausdrücklich, diese vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Der Einsatz von Saferpay setzt voraus, dass der Käufer separate Verträge für die Akzeptanz von Zahlungsmitteln mit den einzelnen Zahlungsmittelbetreibern bzw. Kreditkarteninstituten abschliesst. Weitere Gebühren der Zahlungsmittelbetreiber bzw. Kreditkarteninstitute sind direkt vom Käufer zu tragen. Die Integration von Saferpay ist vom Käufer durchzuführen und nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Kundenunterschrift (Stempel/Unterschrift)	SIX Card Solutions AG Hardturmstrasse 201 Postfach CH-8021 Zürich
Ort, Datum	Ort, Datum

SIX Card Solutions AG, Hardturmstrasse 201, Postfach, CH-8021 Zürich, www.saferpay.com

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) für Saferpay, Schweiz

1. Vertragsgegenstand

- Die SIX Card Solutions (nachstehend «SCA») ist ein Entwicklungs- und Dienstleistungsunternehmen unter anderem auf dem Gebiet des elektronischen Zahlungsverkehrs. SCA entwickelt und betreibt unter dem Markennamen «Saferpay» eine virtuelle E-Payment Plattform zur sicheren Abwicklung von Zahlungen, wie beispielsweise Distanzzahlungen per Telefon oder im E-Commerce. SCA ist Eigentümerin und Inhaberin der Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber- und Markenrechte) an der E-Payment-Plattform «Saferpay».
- Der Lizenznehmer erwirbt von der SCA das Zugriffsrecht auf die vertraglich vereinbarten Saferpay Dienstleistungen in Form einer nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkten Lizenz zum Eigengebrauch.
- SCA stellt die zur technischen Abwicklung von Zahlungsanfragen notwendigen Dienstleistungen sicher, wie Verarbeitung von Autorisierungsanfragen oder Übermittlung von Transaktionsdaten an die vertraglich vereinbarten Institute.

2. Voraussetzungen

- Der Zugriff des Lizenznehmers auf die Saferpay Dienstleistungen erfolgt über das Internet.
- Die Nutzung der Saferpay Dienstleistungen setzt voraus, dass der Lizenznehmer separate Verträge für die Akzeptanz von Zahlungsmitteln mit den einzelnen Zahlungsmittelbetreibern, Kreditkartenunternehmen oder Kreditinstituten (nachfolgend auch «Acquirer» genannt) abschließt. Weitere damit einhergehende Gebühren der Acquirer sind direkt vom Lizenznehmer zu tragen. Der vorliegende Vertrag wird unabhängig vom Zustandekommen der Verträge mit den Acquirern geschlossen.
- Der Lizenznehmer ist für seine Systeme (insbesondere hinsichtlich Beschaffung, Installation, Unterhalt und sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen Missbrauch) sowie die Integration der Saferpay Dienstleistungen in seine Systeme selbst verantwortlich. Die Integration ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- SCA kann dem Lizenznehmer Zugriffskomponenten, Programme oder Quellcodes zur Nutzung zur Verfügung stellen, jedoch verbleiben alle Urheber- und sonstigen Rechte bei der SCA. Der Lizenznehmer darf die Saferpay Zugriffskomponenten, Programme oder Quellcodes nur zu Backup- und Archivierungszwecken kopieren, jedoch die Zugriffskomponenten und Programme nicht verändern und keine Unterlizenzen erteilen. SCA übernimmt für zur Verfügung gestellte Komponenten, Programme oder Quellcodes keine Gewährleistung.
- Die Nutzung der Saferpay-Plattform innerhalb eines Konzerns oder für Filialen, Geschäftsstellen, Niederlassungen, Betriebsstätten usw. bedarf einer vorgängigen schriftlichen separaten Vereinbarung mit SCA («Filialanschluss»).

3. Anbindung und Nutzung

- SCA stellt dem Lizenznehmer zur Nutzung der Saferpay Dienstleistungen eine personalisierte Benutzerkennung mit Passwort zur Verfügung (nachfolgend «Login» genannt). Der Lizenznehmer kann gegen Entgelt die Einrichtung, Änderung oder Löschung weiterer personenbezogener Logins für seine Mitarbeiter oder anderer befugter Personen beauftragen. Er ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung von Logindaten und der regelmäßigen Erneuerung der Passwörter. Weiterhin trägt er Sorge, dass nur befugte Personen die Logins nutzen. Wer sich unter Verwendung von Logindaten gegenüber der SCA identifiziert, gilt als durch den Lizenznehmer zur Nutzung der Saferpay Dienstleistungen legitimiert. Auf Seiten von SCA werden nur die Logindaten überprüft, eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt.
- SCA stellt verschiedene Schnittstellen zur Nutzung der Saferpay Dienstleistungen zur Verfügung. Bei der Integration der Saferpay Dienstleistungen in die Systeme des Lizenznehmers werden je nach Integrationsvariante Zugriffspasswörter oder elektronische Schlüssel zur Kommunikation mit SCA erzeugt. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass diese Zugriffspasswörter bzw. elektronischen Schlüssel sowie andere schützenswerte Daten (wie z.B. Kreditkartennummern) ausreichend nach den jeweils verfügbaren Standards gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind.
- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, durch angemessene und geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen möglich sind. Der Lizenznehmer hat sein Personal in der korrekten Handhabung und Benützung der Saferpay Dienstleistungen in angemessenen Zeitabständen, insbesondere bei Einführung der Saferpay Plattform, zu schulen. Zudem weist er sein Personal auf Maßnahmen hin, die zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug zu treffen sind.
- Der Lizenznehmer hat die vertraglich mit seinen Acquirern vereinbarten Sicherheitsanforderungen und Vorschriften zu beachten, wie beispielsweise die Anforderungen gemäß PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) sofern Kreditkarten akzeptiert werden. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben und Sicherheitsvorschriften der Acquirer.
- Die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen wird als wesentliche Vertragsverletzung eingestuft. SCA ist in diesem Fall zur sofortigen Kündigung und Einstellung der Dienstleistung aus wichtigem Grund berechtigt.
- Die Saferpay Dienstleistungen stehen täglich 24 Stunden über das Internet im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung. SCA ist berechtigt, den Betrieb des Systems nach eigenem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen wie z.B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Gefahr des Missbrauchs usw. angezeigt erscheint. SCA ist bestrebt, die Verfügbarkeit der Saferpay Dienstleistungen aufrechtzuerhalten, kann hierfür jedoch keine Gewährleistung abgeben.
- SCA behält sich vor, das Saferpay System in technischer und organisatorischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. Ergreifen sich daraus Anpassungen am System des Lizenznehmers (Hardware und/oder Software), so hat der Lizenznehmer diese vorzunehmen.
- SCA fungiert als technischer Übermittler der Daten des Lizenznehmers vom und zum vereinbarten Acquirer. SCA übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Gewährleistung für die Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Autorisierung, Zahlung oder Ablehnung. Zudem hat der Lizenznehmer Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern bzw. seinen Kunden, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, unmittelbar mit dem Karteninhaber/Kunden zu regeln. Insbesondere stellt der Lizenznehmer sicher, dass die über die Saferpay Plattform abgewickelten Geschäfte weder widerrechtlich noch unsittlich sind. Betreibt der Lizenznehmer Geschäfte, die nach dem jeweils anwendbaren Recht für alle oder für bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (insbesondere Tabak- oder Pharmahandel, unberechtigter Verkauf von urheberrechtlich geschützten Werken oder gewisse Exportleistungen), hat der Lizenznehmer dafür zu sorgen, dass er im Besitz einer gültigen behördlichen Erlaubnis ist.

4. Gebühren und Zahlungsbedingungen

- Für die vom Lizenznehmer benutzten Saferpay Dienstleistungen werden Gebühren gemäß der Saferpay Preisliste oder dem Paketangebot fällig. Wiederkehrende Gebühren werden auf Jahresbasis im Voraus berechnet. Sämtliche Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- Sämtliche Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mögliche Steuern und Abgaben, die auf die von SCA im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können (z.B. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer), gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist in jedem Fall verpflichtet, die jeweils in seinem Land anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer (wie beispielsweise Reverse Charge) korrekt anzuwenden. Sollten Dritte gegenüber SCA Ansprüche daraus ableiten, so wird der Lizenznehmer SCA vollumfänglich schadlos halten.
- Bei Zahlungsverzug hat SCA das Recht, nach erfolgter Mahnung ihre Leistungen einzustellen und diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für die Wiederherstellung der Leistungsbereitschaft anfallender Mehraufwand, wie unter e) beschrieben, geht zu Lasten des Lizenznehmers.
- Weiterhin ist SCA berechtigt, dem Lizenznehmer vom Fälligkeitstag an einen Verzugszins von jährlich 7% sowie sämtliche Mahnspesen und Inkassokosten in Rechnung zu stellen.
- Der Lizenznehmer hat das Recht innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsabschluss von seinem Vertrag zurückzutreten, sofern von ihm keine Transaktionen ausgelöst wurden. Aufsichtgebühren und andere bereits erbrachte Dienstleistungen werden nicht zurückerstattet. Nicht in Anspruch genommene Lizenz- und Dienstleistungsgebühren werden zu 50% rückvergütet.
- Vom Lizenznehmer beauftragte sonstige Leistungen, wie Auswertungen, Nachforschungen, Wiederherstellung der Leistungsbereitschaft oder ähnliches, werden gegen Aufwand erbracht und gemäß Preisliste abgerechnet.

5. Transaktionen und Transaktionspakete

- Transaktionsgebühren werden in Form von Transaktionspunkten abgerechnet. Der Lizenznehmer erwirbt ein Transaktionspaket, das aus einer bestimmten Anzahl Transaktionspunkten besteht, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- Ein Transaktionspunkt wird bei Abwicklung einer Autorisierungs- oder Zahlungsanfrage sowie bei Stornierung und Gutschrift verbraucht. Das Erreichen der Zahlungen zum Acquirer ist im Transaktionspunkt bereits enthalten.
- Transaktionspakete besitzen eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten. Verfügbare Transaktionspunkte werden dem Lizenznehmer im Saferpay Verwaltungsbereich («Backoffice» genannt) angezeigt. Auf nicht verbrauchte Transaktionspunkte besteht kein Rückerstattungsanspruch. SCA wird den Lizenznehmer in der Regel per E-Mail über den Ablauf oder Verbrauch eines Transaktionspaketes informieren.
- Sollte der Lizenznehmer nach Ablauf oder Verbrauch kein neues Transaktionspaket erwerben, bzw. weiterhin Transaktionen abwickeln, gilt dies SCA gegenüber als Einverständnis, ein neues Transaktionspaket aufzuschalten und gemäß Preisliste abzuziehen. Die Größe des neu aufzuschaltenden Transaktionspaketes orientiert sich am Vorjahresverbrauch.

6. Datenschutz

- SCA garantiert die Speicherung und Bereitstellung der getätigten Zahlungsdaten auf den Saferpay Systemen für 3 Monate.
- SCA sichert dem Lizenznehmer die vertrauliche Behandlung seiner Daten zu. Die Daten werden ausschließlich zur Erbringung der Saferpay Dienstleistungen von SCA verwendet.
- Die Übertragung der Zahlungsdaten findet verschlüsselt über das Internet statt, wobei SCA aktuell das 128-Bit SSL Verschlüsselungsverfahren einsetzt. SCA ist berechtigt, jederzeit ein anderes Verfahren zur Erhöhung der Sicherheit einzusetzen. Da als Kommunikationsmedium das Internet als offenes Netz genutzt wird, übernimmt SCA für die Sicherheit der übertragenen Daten keine Gewähr.
- Der Lizenznehmer erhält Zugriff auf Transaktionsdaten, die sensible und vertrauliche Zahlungsinformationen enthalten wie Bankverbindungs- und Kreditkartendaten. Er verpflichtet sich der sicheren und sorgsamten Behandlung dieser Daten.

7. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, inklusive der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), bedürfen für ihr Zustandekommen zwingend der Schriftform und sind durch beide Vertragsparteien zu unterzeichnen. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen gemäß lit. b und c dieser Ziffer. Ein abweichendes Verhalten von Bestimmungen des Vertrages, einschließlich der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), begründet keine Vertragsänderung bzw. -ergänzung.
- SCA behält sich vor, jederzeit die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) sowie Gebühren zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Lizenznehmer mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.
- Ist der Lizenznehmer mit der mitgeteilten Änderung bzw. Ergänzung nicht einverstanden, so hat er das Recht, innerhalb 20 Tagen ab Erhalt der Änderung bzw. Ergänzung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bzw. der Ergänzung durch eingeschriebenen Brief zu kündigen. Unterlässt der Lizenznehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung bzw. Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) bzw. der Gebühren. Wenn der Lizenznehmer den Änderungen in der gewährten Frist widerspricht, wird der Vertrag automatisch auch ohne explizite Kündigung aufgehoben.

8. Änderungen auf Seiten des Lizenznehmers

- Treten Änderungen beim Lizenznehmer ein (z. B. Adressänderung, Änderung der Bankverbindungen, Änderungen in den Branchen, Änderungen der Verkaufsstellen, Infrastrukturänderungen oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so hat der Lizenznehmer SCA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei Änderung der Besitzverhältnisse, z.B. durch Verkauf oder Verpachtung, alle Vertragsmodule mit den vorliegenden vertraglichen Bedingungen auf seinen Rechtsnachfolger so zu übertragen, dass der Rechtsnachfolger sämtliche Vertragsunterlagen erhält und sämtliche sich daraus ergebende Pflichten einhalten kann. SCA ist berechtigt, diese Übertragung ohne Angabe von Gründen zu verweigern und die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

9. Vertragsdauer und Vertragsauflösung

- Der Vertrag wird für eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren geschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr. Er kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das jeweilige Ende der Vertragslaufzeit bzw. Verlängerungsperiode gekündigt werden.
- Bei Auflösung des vorliegenden Vertrages verpflichtet sich der Lizenznehmer unverzüglich zum Vertragsende sämtliche durch SCA zur Verfügung gestellten Unterlagen, Programme und Quellcodes sowie angefertigte Kopien an SCA zurückzugeben. Elektronisch gespeicherte Unterlagen, Programme und Quellcodes sind von Computern, Bibliotheken und Datenspeichervorrichtungen des Lizenznehmers zu löschen. Dies schließt auch durch ihn beauftragte Dritte ein. Bei Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 CHF als vereinbart.
- Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Für SCA liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn der Lizenznehmer gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößt, sich länger als 4 Wochen im Zahlungsverzug befindet, oder technisch und rechtlich grundlegende Änderungen vorliegen, die es der SCA unzumutbar machen, ihre Leistungen ganz oder teilweise weiterhin zu erbringen.

10. Geheimhaltung

- Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen bei der Ausführung dieses Vertrages bekannt werdenden als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten- und Verfahrenstechniken, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten und diese jeweils nur mit schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei Dritten zugänglich zu machen.

11. Freistellung und Haftung

- Der Lizenznehmer stellt SCA von möglichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Acquirer, Karteninhaber usw.) vollständig frei, die auf missbräuchliche Verwendung von Zahlungsdaten, rechtswidrigen Handlungen des Lizenznehmers oder inhaltlichen Fehlern der zur Verfügung gestellten Informationen beruhen.
- Die Parteien haften einander für direkte und von ihnen oder einer von ihnen beigezogene Hilfsperson verursachte Schäden nur dann, wenn diese nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Die Parteien lehnen jede Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Zusatzgebühren, nicht realisierte Einsparungen oder Mehraufwendungen im Rahmen des gesetzlich Möglichen ausdrücklich ab.

12. Sonstiges

- Alle Mitteilungen an den Lizenznehmer einschließlich Abrechnungen können von SCA auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- SCA ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten beizuziehen, ohne hierfür den Lizenznehmer benachrichtigen zu müssen. Solche Dritte sind ermächtigt, für SCA sich aus dem Vertrag ergebende Rechtshandlungen vorzunehmen und zu diesem Zweck im Namen der SCA aufzutreten.
- SCA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen. Dabei wird der Lizenznehmer in geeigneter Weise von SCA informiert.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berühren. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr auf dem Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Regelung ersetzt werden, die den von den Parteien erkennbar verfolgten wirtschaftlichen und technischen Zwecken möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für die Ergänzung allfälliger Vertragslücken.
- Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der jeweilige Sitz der SCA.

AVBs gültig ab 01.02.2010

SIX Card Solutions AG, Zürich